

Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK)¹

vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Delegiertenversammlung der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 4 der Statuten (Statuten 2008, Stand 1. Januar 2023) das folgende Reglement:

I. AUFGABE, ZUSTÄNDIGKEIT UND ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

Die Rekurskammer (RK) entscheidet in letzter Instanz über Rekurse gegen:²

1. Entscheide des Vorstands der FSP über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit es sich nicht um den Vollzug eines Entscheids der BEK handelt, und über die Reduktion der Fortbildungspflicht³
2. Entscheide der Geschäftsstelle der FSP;⁴ soweit in den Statuten oder weiteren Reglementen vorgesehen;⁵
3. Entscheide der Bildungskommission (BK);⁶
4. Aufnahmeentscheide der FSP-Gliedverbände, sowie der Geschäftsstelle der FSP⁷ soweit mögliche FSP-Mitglieder betroffen sind.

Die RK entscheidet als einzige Instanz bei:

5. Streitigkeiten zwischen FSP und Gliedverbänden;
6. Streitigkeiten zwischen Gliedverbänden.

Art. 1a Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz⁸

- ¹ Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) die Aufgabe der unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).
- ¹ Die die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 3, 4, 5 Abs. 2, 21, 22 und 23 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.⁹

Art. 1b Aufgaben und Zuständigkeiten als Ombudsstelle für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle¹⁰

- ¹ Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der FSP haben die Möglichkeit, sich an das Präsidium der VGK oder eine andere durch die RK bestimmte Person zu wenden, wenn sie den Eindruck haben, sie oder jemand anderes innerhalb der Geschäftsstelle sei Opfer von Mobbing, Cyberbullying oder sexueller Belästigung. Die RK sorgt dafür, dass für diese Aufgaben geschulte Personen beider Geschlechter zur Verfügung stehen.

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

² Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

⁵ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁶ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

⁹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁰ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

- ² Die RK kann nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der ratsuchenden Person eine Empfehlung zu Händen der vorgesetzten Person, der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter und/oder dem Vorstand formulieren. Bei Bedarf kann die RK hierzu den Sachverhalt untersuchen, insbesondere Einsicht nehmen in die Unterlagen der Geschäftsstelle und Personen befragen. Sie ist nicht verpflichtet, die Person, von der angeblich das Mobbing, Cyberbullying und/oder die sexuelle Belästigung ausgehen, anzuhören.
- ³ Details zum Umgang mit solchen Empfehlungen, insbesondere zur Frage der Gewährung des rechtlichen Gehörs, regelt der Vorstand im Personalreglement.

Art. 2 Entscheidkompetenzen

- ¹ Die Überprüfungscompetenz der RK ist in rechtlicher Hinsicht und tatsächlicher Hinsicht unbeschränkt.
- ² Die Entscheide der RK sind in der Regel reformatorischer Natur. In schwerwiegenden und existenzbedrohenden Fällen kann die RK auch kassatorisch entscheiden.¹¹

II. ORGANISATION

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung und Sitz

- ¹ Die RK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- ² Die Wahl und die Amtsdauer sind in den Statuten und in der Geschäftsordnung geregelt.¹²
- ³ Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der Sprachregionen und der verschiedenen psychologischen Disziplinen zu achten.¹³
- ⁴ Die RK hat ihren Sitz am Sitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit.¹⁴
- ⁵ (...) ¹⁵
- ⁶ Die Kammermitglieder¹⁶ sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 4 Besetzung des Entscheidgremiums¹⁷

- ¹ Die RK beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung.
- ² Der Präsident/die Präsidentin bestimmt nach Rücksprache mit dem/der Vizepräsidenten / Vizepräsidentin den Referenten/ die Referentin (fallführendes Kammermitglied) und ein weiteres Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin. Zudem achtet der Präsident/die Präsidentin auf eine ausgewogene Einsatzplanung bei den Verfahren.
- ³ Im Vorverfahren (vgl. Art. 10) entscheidet der Vizepräsident / die Vizepräsidentin nach Rücksprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin als Einzelrichter/Einzelrichterin.
- ⁴ Im Hauptverfahren (Art. 12 ff.) entscheidet das fallbefasste Dreiergremium (vgl. Abs. 1) mit Stimmenmehrheit.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

¹² Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹³ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁴ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁶ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁷ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁵ (...)^{18, 19},

⁶ (...)^{20, 21},

Art. 4a^{22, 23}

(...)

Art. 5 Ausstand und Ablehnung

¹ Ein Mitglied der RK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:

1. vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
2. einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
3. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. als Mitglied einer Vorinstanz) oder Gegebenheiten vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit begründen.²⁴

² Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin²⁵ entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist er/sie selbst davon betroffen, entscheidet nach dessen/deren Anhörung der Präsident/die Präsidentin.

³ Richtet sich ein Rekurs gegen ein bestehendes RK-Mitglied oder lässt sich aus anderen Gründen kein unbefangenes Entscheidgremium zusammensetzen, ernennt der Vorstand ausserordentliche RK-Mitglieder, die über den Rekurs befinden. Für die Verfahrensleitung ist eine Fachperson mit Anwaltspatent einzusetzen.²⁶

⁴ Muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin in den Ausstand treten, setzt der Präsident oder die Präsidentin für den betreffenden Fall eine andere Anwaltsperson als Ersatzvizepräsidenten oder Ersatzvizepräsidentin ein.²⁷

III. VERFAHRENSLEITUNG

Art. 6 Form und Inhalt des Rekurses

¹ Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der RK zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin und allfälliger Stellvertretung versehen, datiert und unterzeichnet sein.²⁸

² Der Rekurs muss enthalten:

1. Die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung;
2. mit Ausnahme der Rekurse ohne vorinstanzliche Entscheidung die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz sowie das Zustelldatum dieses Entscheides;
3. eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
4. die Nennung der Beweismittel.

¹⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

¹⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁴ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁵ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁶ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁷ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

- ³ Hat eine Partei keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie eine Zustelladresse²⁹ in der Schweiz bezeichnen.
- ⁴ Scheitert ein Zustellversuch, gilt die Verfügung dennoch als rechtsgültig zugestellt, sofern die Zustellung an die letzte von der betreffenden Partei im laufenden Verfahren bekanntgegebene Adresse bzw. Zustelladresse erfolgte und der Adressat/die Adressatin mit der Zustellung rechnen musste.³⁰

Art. 7 Rekursfrist

- ¹ Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage.
- ² Sie beginnt mit der Zustellung oder Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheides an den Rekurrenten/die Rekurrentin.³¹
- ³ Die Frist ist gewahrt, wenn die Rekurschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Art. 8 Legitimation

- ¹ Jedes FSP-Mitglied, unabhängig davon, ob natürliche oder juristische Person, das vom Entscheid unmittelbar betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.
- ² Durch einen Entscheid persönlich betroffene Nichtmitglieder können gegen Entscheide der Bildungskommission³² oder, zusammen mit dem betreffenden Gliedverband, gegen Aufnahmeentscheide der Geschäftsstelle der FSP³³ rekurrieren.

Art. 9 Formelle Vorprüfung

- ¹ Bei Eingang des Rekurses prüft das Kommissionssekretariat, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es bestätigt dem Rekurrenten/der Rekurrentin schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert ihn/sie zur Vorschussleistung auf und klärt die Schlichtungsbereitschaft ab.
- ² Unvollständige und formal fehlerhafte Rekurse werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an den Rekurrenten / die Rekurrentin zurückgesandt.
(...)³⁴

IV. VORVERFAHREN

Art.10 Prozess- und Eintretensvoraussetzungen

- ¹ Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin entscheidet nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin über das Eintreten auf den Rekurs nach Prüfung der folgenden Punkte: ³⁵
 - Erfüllung der Prozess- und Eintretensvoraussetzungen;
 - Zuständigkeit der RK;
 - Rekurslegitimation des Rekurrenten/der Rekurrentin.

²⁹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³⁰ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³¹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³² Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

³⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³⁵ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

- ² Die RK tritt nicht ein auf Rekurse, wenn
- a) der Rekurs offensichtlich unbegründet ist;
 - b) der Rekurs offensichtlich querulatorisch und/oder rechtsmissbräuchlich motiviert ist;³⁶
 - c) die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind;
 - d) die Legitimation fehlt;
 - e) der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde.
- ³ Das Kommissionssekretariat teilt den Parteien die Eröffnung des Rekursverfahrens schriftlich mit und informiert sie gleichzeitig über die Möglichkeit, innert 10 Tagen ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Melden nicht beide Parteien innerhalb der gesetzten Frist den Wunsch nach einem Schlichtungsverfahren an, wird der Rekursgegner/die Rekursgegnerin aufgefordert, innert 30 Tagen eine schriftliche Stellungnahme (Rekursantwort) einzureichen.³⁷
- ⁴ (...)^{38, 39}

Art. 11 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mittels Verfügung entziehen.⁴⁰

V. HAUPTVERFAHREN

Art. 12 Schriftenwechsel

- ¹ Das Hauptverfahren ist grundsätzlich schriftlich.
- ² In der Regel steht den Parteien ein Schriftenwechsel zu. Erachtet es der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für notwendig, kann er/sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.⁴¹
- ³ Die Vorinstanz wird eingeladen, sich schriftlich zum Rekurs vernehmen zu lassen.⁴²

Art. 13 Beweiserhebung

- ¹ Die RK untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen, soweit sich eine ergänzende Sachverhaltsprüfung mit Blick auf die Überprüfungscompetenz (vgl. Art. 2 Abs. 2) als notwendig erweist.
- ² Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Die Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu Lasten der verweigernden Partei angemessen berücksichtigt werden.
- ³ Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Fallbeurteilung erheblichen Sachverhalt betreffen. Die notwendigen Beweise können zu beliebigem Zeitpunkt des Hauptverfahrens erhoben werden. Die RK ist in der Würdigung der Beweismittel frei.
- ⁴ Liegen Beweisergebnisse vor, die erheblich erscheinen, so kann die RK den Parteien und der Vorinstanz resp. dem Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

³⁶ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³⁷ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

³⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁰ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴¹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴² Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

Art. 14 Sistierung des Rekursverfahrens

- ¹ Läuft vor staatlichen Instanzen ein Gerichtsverfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Rekursverfahrens beeinflussen können, so ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin berechtigt, das Rekursverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheides zu sistieren. Er/sie kann das Rekursverfahren jederzeit wieder aufnehmen.
- ² Erklären sich die Parteien zu einem Schlichtungsversuch bereit, so wird das Rekursverfahren bis zum Moment, da das Schlichtungsergebnis vorliegt, sistiert.

VI. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 15 Geheimhaltung

- ¹ Sämtliche⁴³ Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- ² Sämtliche Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 16 Akteneinsicht

- ¹ Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.
- ² Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung mit dem Kommissionssekretariat eingesehen werden.⁴⁴ Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 17 Vertretung im Verfahren

- ¹ Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.
- ² Sie kann sich auch durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 18 Verhandlungssprache

Die Sprache des Rekursverfahrens ist Deutsch oder Französisch.⁴⁵

VII. REKURSENTSCHEID

Art. 19 Entscheid

- ¹ Nach Abschluss des Hauptverfahrens prüft das Entscheidgremium das gesamte Falldossier und die Ergebnisse allfällig erhobener Beweise.
- ² Beim Entscheid ist die RK an die schweizerische Rechtsordnung, die Statuten und Reglemente der FSP gebunden.⁴⁶
- ³ Sind keine einschlägigen Rechtsnormen vorhanden, so entscheidet das Entscheidgremium nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

⁴³ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁴ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁵ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁶ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

- ⁴ Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Art. 20 Praxisabgleich, Falldatenbank, Entscheidpublikation

- ¹ Die gesamte RK trifft sich halbjährlich oder nach Bedarf zum Informationsaustausch und zur Pflege der Entscheidpraxis.
- ² Das Kommissionssekretariat führt eine den RK-Mitgliedern zugängliche Falldatenbank, zu welcher die RK auf Antrag auch anderen FSP-Kommissionen in anonymisierter Form Zugang gewähren kann, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen.⁴⁷
- ³ Die RK kann ihre⁴⁸ Entscheide auf der FSP-Webseite und/oder im Rahmen einer anderen geeigneten Publikationsform in anonymisierter Form veröffentlichen, ausser überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen stehen dem entgegen.

Art. 21⁴⁹

(...)

Art. 22 Geschäftsablage und Archivierung

- ¹ Die RK führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.
- ² Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin versiegelt und archiviert.⁵⁰
- ³ Für die Archivierung 20 Jahre nach Abschluss der Rekursverfahren⁵¹ gelten die allgemeinen Archivierungsbestimmungen der FSP.

Art. 23 Kosten

- ¹ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.
- ² Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat der Rekurrent/die Rekurrentin innert angesetzter Frist, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand einen Vorschuss in der Höhe von CHF 700.-- bis 1'500.-- zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung des Vorschusses aus, tritt die RK nicht auf den Rekurs ein.⁵²
- ³ Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss dem Rekurrenten/der Rekurrentin zurückerstattet. Bei Rückzug oder teilweiser Gutheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig resp. nach Aufwand oder nach Massgabe des Obsiegens zurückerstattet. Der Kostenentscheid bildet Bestandteil des Entscheiddispositivs.
- ⁴ Parteientschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Übergangsbestimmungen vom 25. Juni 2022

⁴⁷ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁸ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁴⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁵⁰ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

⁵¹ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Reglementsanpassungen vom 25. Juni 2022 rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten⁵³

¹ Dieses Reglement der RK wurde von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2010 genehmigt und tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Schlichtungsstelle auf den 1. Oktober 2010 in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Schlichtungsstelle treten mit Inkrafttreten des Reglements zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP in Kraft.

Die von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2013 beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Die von der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2015 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Die von der Delegiertenversammlung am 25. Juni 2022 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begriffsklärung: Mit Präsidium und Vizepräsidium ist stets das Präsidium und Vizepräsidium der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit gemeint.
Das RK-Sekretariat entspricht dem Sekretariat der Verbandsgerichtsbarkeit.
Diese Präzisierungen wurden zwecks besserer Lesbarkeit weggelassen, ergeben sich jedoch aus neu Art. 32b der Statuten.

⁵³ Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.